

Zahl: I/1 - M - 3/1973

Krems, am 1. Juli 1974

Betrifft: Lösswände im Bereich der Schießstätte
im Magistratsbereich der Stadt Krems -
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Gemäss § 2 Abs.1 des n.ö. Naturschutzgesetzes 1968, LGBl. 450, werden die Lösswände auf der Grenze der Grundparzelle 602 und 601 bzw. 600 alle KG. Krems, sowie in Fortsetzung auf der Grundparzelle 637 KG. Krems, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäss § 2 Abs.3 leg.cit. wird der gesamte Bereich der Parzelle 602 sowie jener Teil der Parzelle 637, der der Lösswand vorgelagert ist, zu einem Bestandteil des Naturdenkmals erklärt.

B e g r ü n d u n g

Gemäss § 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes 1968 kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Das öffentliche Interesse ist unter anderem dann gegeben wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart und Seltenheit oder wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung erhaltungswürdig sind.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung einer Einzelschöpfung der Natur massgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären. Zu solchen Naturgebilden gehören zweifellos auch Lösswände. Das geografische Institut der Universität Wien teilte mit, dass eine Untersuchung der Lössse im Kremsler Raum ergeben hat, dass es sich um die ältesten Lössse der Welt handelt. Die in den hohen Lösswänden zu Tage tretenden Leimenzonen wurden als Zeugen eines eiszeitlichen Klimarhythmus erkannt. Aus den Lösswänden der Schießstätte wurde der Name "Kremsler Boden" abgeleitet und auf viele der in der ganzen Welt verstreuten Lokalitäten übertragen.

Es ist daher im öffentlichen Interesse gelegen durch die Erklärung zum Naturdenkmal zumindest die Lösswände im Bereich der in Spruche des Bescheides angeführten Parzellen vor allfälligen Zerstörungen zu schützen und damit als Grundlage zu weiteren Untersuchungen zu erhalten. Im Hinblick auf die Ensemblewirkung der Lösswände war auch der Umgebungsbereich in dem im Spruche des Bescheides näher beschriebenen Umfang zu einem Bestandteil des Naturdenkmal zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch beim Magistrat der Stadt Krems Berufung einge-

bracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.
Die Berufung wäre mit S 15.-- pro Bogen zu stampeln.

Für den Bürgermeister:

24.7.74

Ergeht an:

- 1.) Bürgerspitalfonds Krens, p.A.Magistrat der Stadt Krens, Liegenschaftsamt, Stadtgraben 11 - 13.
- 2.) die Mag.Abt.IV, hier.
- 3.) die Mag.Abt.V, hier.
- 4.) Geographisches Institut der Universität Wien, 1010 Wien, Universitätsstrasse 7.
- 5.) zum Akt.